

Abriss einer Tennishalle im Gemeinde Heist

Artenschutzbeitrag (ASB)

11. Mai 2020

Vorbemerkung

**Auftraggeber: Bernd Hauschild Immobilien GmbH, Beselerstraße 24a, 22607
Hamburg**

Auftragnehmer: leguan gmbh

Bearbeitung: M. Sc. Biol. Graciela Sanguino

Ortsbegehung: Dipl.-Biol. Haiko Petersen

Dieser Artenschutzbeitrag (ASB) wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

MS Windows 10 - Betriebssystem

MS Word 2019 - Textbearbeitung

Qualitätskontrolle: Dipl.-Geogr. Dipl.-Biol. Dr. Manfred Haacks

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
3	Vorhabenbeschreibung und Auswirkungen	4
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	4
3.2	Potenzielle Auswirkungen.....	6
3.2.1	Baubedingte Auswirkungen.....	6
3.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	6
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3.3	Betrachtungsraum.....	7
4	Methodik	8
4.1	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse	8
4.2	Begehung und relevantes Artenspektrum	8
4.2.1	Fledermäuse	10
5	Kommentierte Ergebnisse.....	11
5.1	Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL	11
6	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse.....	12
6.1	Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL	12
6.1.1	Kurzcharakteristik und Bestand.....	12
6.1.2	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse	12
7	Zusammenfassung	15
8	Literatur.....	17
9	Fotoanhang.....	- 1 -

1 Einleitung

Im Rahmen der Errichtung des „Heistmer Quartieres“ plant die Hauschild Immobilien GmbH den Abriss der Tennishalle auf dem Gelände des ehemaligen Tennis-Clubs Heist e. V. (s. Abbildung 2-1).

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten (LBV-SH & AFPE 2016).

Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung richten sich nach der in Schleswig-Holstein gültigen und anzuwendenden Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH & AFPE 2016).

Im Fokus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung stehen Fledermäuse und insbesondere die Frage, ob es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich der Inanspruchnahme möglicher Fledermausquartiere kommt.

Die leguan gmbh wurde im Mai 2020 von der Firma Hauschild Immobilien GmbH mit den erforderlichen Untersuchungen beauftragt.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Heist, Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein. Das Gebiet wird der atlantischen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins zugeordnet und liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Hohe Geest. Die rückzubauende Tennishalle befindet sich im südlichen Bereich einer Tennisanlage, die im Rahmen des B-Planes Nr. 17 „Heistmer Quartier“ in der Gemeinde Heist vollständig aufgegeben wird. Unmittelbar südlich der Halle befindet sich ein Sandplatz bzw. Außentennisfeld. Die Tennisanlage ist über die Straße „Große Twiete“ erreichbar. Die eingezäunte Tennishalle umfasst eine Fläche von ca. 2.000 m² und ist teilweise von Baumreihen und Gebüsch umrandet. Das Vorhabengebiet liegt im südlichen Bereich eines als Sportplatz zugewiesenen Gebiets zwischen dem „Heistmer Weg“, der „Hamburger Straße“ und der „Großen Twiete“. Im Süden grenzt eine Reihe von Einfamilienhäusern entlang der Straße „Im Grabenputt“ an die Vorhabenfläche. In Abbildung 2-1 ist die Lage der abzureißenden Tennishalle kartografisch dargestellt. Weitere Abbildungen zur Darstellung der Situation vor Ort sind im Fotoanhang (Kap. 9) zu finden.



Abbildung 2-1: Lage der Tennishalle in der Gemeinde Heist, Schleswig-Holstein (rot umrandet) (Luftbild: © 2020, Google, 2020 GeoBasis-DE/BKG, verändert)

3 Vorhabenbeschreibung und Auswirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die aktuelle Planung sieht den Abriss der Tennishalle des ehemaligen Tennis-Clubs Heist e. V. vor. Der Abriss findet im Rahmen des B-Planes Nr. 17 statt. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf dem Gelände des Tennis-Clubs. Als Gesamtprojekt ist die Errichtung des „Heistmer Quartieres“ geplant. Insgesamt sind 9 Einfamilienhausgrundstücke, 16 seniorengerechte Wohneinheiten und etwa auf der Fläche der heutigen Tennishalle 4 Gebäude mit je 6 Wohneinheiten für ein Wohnprojekt mit gemeinschaftlichem Wohnen vorgesehen. Die Zuwegung zwischen den geplanten Grundstücken erfolgt zur Straße „Große Twiete“ (vgl. Abbildung 3-1)

Die im Norden der Tennishalle vorhandenen Bäume auf einem Erdwall bleiben erhalten, die übrigen, randlichen Gebüsche werden vorhabenbedingt dagegen entfernt.



Abbildung 3-1: Darstellung des geplanten Heistmer Quartiers. Quelle: Lageplan, Planungsgruppe Liefländer GmbH.

3.2 Potenzielle Auswirkungen

Von dem Vorhaben gehen verschiedene Wirkungen aus, die artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können. Grundsätzlich lassen sich bei einem Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen differenzieren.

3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen umfassen außer den eigentlichen Arbeiten selber auch die mit dem Betrieb von Baumaschinen und dem Materialtransport auf der Baustelle verbundenen mittelbaren Stoffemissionen und Störungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Folgende Auswirkungen können auftreten:

- Tötungen / Verletzungen von Tieren, die sich auf der Fläche aufhalten,
- Verlust potenzieller Lebensräume durch Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht und Schadstoffemissionen,
- Zudem besteht ein potenzielles Kollisionsrisiko von mobilen Tierarten mit dem Bauverkehr.

3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung.

- Verlust von Habitaten.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus der Nutzung der geplanten Wohnanlage zu nennen:

- Störung empfindlicher Arten durch vermehrte menschliche Anwesenheit,
- Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize.

3.3 Betrachtungsraum

Baubedingte Auswirkungen treten zum einen direkt auf dem B-Plangebiet auf, zum anderen sind sie an den das B-Plangebiet umgebenden Strukturen zu erwarten, z. B. durch das Aufstellen von Baufahrzeugen und den Transport von Materialien. Diese Baustellenverkehre und Maßnahmen werden auf bereits befestigten und vorbelasteten Zuwegungen stattfinden. Im umliegenden Baumbestand ist das Vorkommen von typischen Fledermausarten nicht von vornherein ausgeschlossen. Hier sind baubedingte Auswirkungen (Lärm, Erschütterung, Licht) möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen sind relevant, wenn am Standort z. B. Lebensstätten streng geschützter Arten festgestellt wurden.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm, oder die vermehrte Anwesenheit von Menschen, können bei Vorkommen empfindlicher Arten relevant sein.

Als zu betrachtendes Gebiet wird daher das B-Plangebiet berücksichtigt, da alle oben genannten Auswirkungen sich auf diesen Bereich beschränken.

4 Methodik

4.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse zielt darauf ab, zu ermitteln, ob im Rahmen des Vorhabens Beeinträchtigungen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie der Europäischen Vogelarten zu erwarten sind.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind sowohl für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft als auch für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nachstehende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten der VS-Richtlinie (RL 2009/147/EG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.¹

4.2 Begehung und relevantes Artenspektrum

Am 07.05.2020 wurden die betroffene Tennishalle und die umliegenden Gehölze durch einen Mitarbeiter der leguan gmbh auf das Vorkommen verschiedener, relevanter Arten bzw. Organismengruppen untersucht. Im Hauptfokus standen dabei mögliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie von Brutvögeln, die typischerweise an bzw. in Gebäuden brüten wie z. B. Schwalben. Weiterhin wurde der Zustand des Gebäudes und der unmittelbaren Umgebung fotografisch dokumentiert (siehe Kap. 9).

Eine mögliche Betroffenheit anderer streng geschützter Arten der Anhänge IVa und IVb der FFH-Richtlinie (FFH-RL) kann ausgeschlossen werden, da keine für ein Vorkommen dieser Arten geeigneten Strukturen im Umfeld vorhanden sind. Hierzu

¹ Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG mit aktuellen Artenlisten derzeit nicht vorliegt, wird im Folgenden den Vorgaben des Leitfadens „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AFPE 2016) gefolgt und lediglich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten in die Prüfung einbezogen.

gehören Arten aus den Gruppen der Flechten und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere (s. Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1: Übersicht zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten, UG = Untersuchungsgebiet

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine für streng geschützte Arten geeigneten Biotope im UG
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nein	Keine Vorkommen der relevanten Arten im Vorhabensgebiet zu erwarten
Säugetiere (Fledermäuse)	ja - potenziell möglich	Vorkommen ausgewählter Fledermausarten nicht auszuschließen
Amphibien	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Reptilien	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Schmetterlinge (Tag-/ Nachtfalter)	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Libellen	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine Gewässer im UG
Käfer	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Fische	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine Gewässer im UG
Weichtiere	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Vögel	ja - potenziell möglich	Vorkommen ausgewählter Vogelarten nicht auszuschließen

Im Betrachtungsraum findet sich für den Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein geeigneter Lebensraum.

Vorkommen aquatischer Arten, wie Amphibien, Libellen und Weichtiere der Gewässer, sind im Vorhabenbereich aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats im B-Plan-gebiet und in ihrer Umgebung auszuschließen. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen oder Totholzbereiche als Habitats für streng

geschützte Käferarten. Im Fokus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung stehen daher Fledermäuse. Eine Überprüfung des potenziellen Vorkommens der Vogelarten des Artikels 1 VS-RL wurde parallel durchgeführt.

4.2.1 Fledermäuse

Unter Berücksichtigung aller potenziell in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten ergibt sich - ohne vorherige Untersuchung - kein Zeitfenster, in dem ein Vorkommen von Fledermäusen in einem abzureißenden Gebäude pauschal ausgeschlossen werden könnte (LBV-SH 2011).

Im Rahmen der aktuellen Untersuchung stand daher die Erfassung der Eignung der rückzubauenden Anlage als Quartier für Fledermausarten im Vordergrund.

Die rückzubauende Tennishalle wurden von innen und von außen durch einen Fledermausexperten intensiv inspiziert. Bei der Begehung am 07.05.2020 wurde gezielt auf etwaige Hinweise, die auf eine Nutzung von Fledermäusen hinweisen könnten, wie z. B. Kotpuren oder Insektenreste, geachtet. Darüber hinaus wurden Strukturen, die potenziell von Fledermäusen genutzt werden können, z. B. Spalten, Zugänge oder Verblendungen am Gebäude sowie potenzielle Einflugmöglichkeiten hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen untersucht.

Eine mögliche Nutzung der Gebäude oder der Gehölze als Winter- oder Sommerquartier lässt sich zum Zeitpunkt der Untersuchungen z. B. über den Nachweis von Kotpuren und Nahrungsresten gut feststellen. Zudem wurden im Rahmen der Geländebegehung den in unmittelbarer Nähe der rückzubauenden Tennishalle stehenden Baumbestand auf die Eignung als Winterquartier, Wochenstube oder Tagesversteck bzw. Zwischenquartier untersucht (vgl. LBV-SH 2011). Neben Höhlen können auch Stammaufrisse, Spalten und abstehende Borkenpartien geeignet sein.

5 Kommentierte Ergebnisse

5.1 Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL

Trotz intensiver Suche nach Fledermäusen und deren Spuren konnten weder Tiere noch Hinweise auf etwaige Vorkommen erbracht werden. Potenzielle Einflugmöglichkeiten ins Gebäude stellten sämtliche Fenster und Eingangstüren dar (s. Abbildung 9-2 und Abbildung 9-3). Sowohl Fenster als auch Türen sind entweder geschlossen und intakt, vergittert oder mit Holzplatten verschlossen, sodass keine für Fledermäuse relevanten Einflugmöglichkeiten vorhanden sind. Am Gebäude sind im äußeren Bereich verschiedene baulichen Strukturen wie z. B. Verblendungen vorhanden, die jedoch aus Metall bestehen und somit als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse ungeeignet sind (vgl. Abbildung 9-4 und Abbildung 9-5). In diesen Bereichen wurden auch keine Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse, wie z. B. Kot- und Urinspuren, entdeckt.

Während der Begehung wurden die dem Vorhaben benachbarten Bäume gründlich auf Baumhöhlen untersucht. Die im Gebiet vorhandenen Bäume und Gehölze haben aufgrund fehlender geeigneter Strukturen keine Relevanz als Wochenstuben-Quartier für Fledermäuse. Eine Nutzung der Bäume auf dem Erdwall nördlich der Tennishalle als Tagesversteck bzw. Zwischenquartier kann nicht völlig ausgeschlossen werden, da hierfür auch kleine Rindenspalten ausreichen können. Diese werden vorhabenbedingt jedoch nicht in Anspruch genommen. Bei den übrigen Gehölzen handelt es sich um Gebüsche und Sträucher mit sehr geringen Stamm- bzw. Astdurchmessern, die nicht als Tagesverstecke oder Zwischenquartiere in Frage kommen.

Mit dem Vorkommen von Nahrung suchenden Fledermausarten ist im Umfeld zu rechnen.

Im und am Gebäude wurden zudem keine Nester von Brutvögeln, wie z. B. Schwalben nachgewiesen.

6 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Wie vorhergehend dargestellt, können mit Ausnahme der Fledermäuse für sämtliche Artengruppen des Anhangs IV a / b der FFH-RL artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Konfliktanalyse beschränkt sich daher auf diese Tiergruppe.

6.1 Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL

6.1.1 Kurzcharakteristik und Bestand

Alle europäischen Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten und benötigen Quartiere, die ihnen Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden bieten. Nach Beendigung des Winterschlafes in den Winterquartieren, von etwa Oktober bis etwa Ende März (je nach Witterung), wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere. Dabei suchen die Männchen meist Zwischenquartiere auf, die ihnen als Ausgangspunkt für die Jagd dienen. Die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden (DIETZ et al. 2007).

Eine Nutzung der Gehölze oder der Tennishalle als Winterquartiere oder Wochenstuben bzw. Tagesverstecke oder Zwischenquartier kann, wie die Geländebegehung zeigte, aufgrund fehlender geeigneter Öffnungen oder vergleichbarer Strukturen ausgeschlossen werden.

6.1.2 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse

Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung)

Da sowohl Winterquartiere, Wochenstuben als auch Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere an der Tennishalle strukturbedingt ausgeschlossen werden können und die Bäume auf dem Erdwall nördlich der Tennishalle nicht in Anspruch genommen werden, sind Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen auszuschließen. Die übrigen randlichen Gehölze (Gebüsche und Sträucher) weisen keine Lebensraumqualitäten für Fledermäuse auf.

Abschließend können die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Aufgrund der fehlenden Eignung der Tennishalle als Winterquartier, Wochenstube oder Tagesversteck bzw. Zwischenquartier tritt der Verbotstatbestand der Störung nicht ein. Eine mögliche Störung von Individuen im potenziellen Tagesversteck im Baumbestand auf dem Erdwall nördlich der Tennishalle durch die Baumaßnahme wird nicht als erhebliche Störung bewertet, da die lokale Population nicht auf den Gehölzbestand angewiesen ist. Im Umfeld des Vorhabens findet sich in großem Umfang ein weiterer geeigneter Baumbestand, der mindestens ebenso gut geeignet ist.

Auch eine Beeinträchtigung Nahrung suchender Fledermäuse ist auszuschließen. Nach Abriss des Gebäudes und Fertigstellung des Wohnquartieres entfaltet das Vorhaben keine Auswirkungen mehr, da sich die Nutzung der Fläche nicht von der aktuellen anthropogen geprägten Nutzung erheblich unterscheiden wird.

Die Bauarbeiten zum Rückbau finden am Tage und somit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen statt. Nahrung suchende Fledermäuse können den Bereich unverändert nutzen. Damit sind keine erheblichen Störungen und Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG abzuleiten.

Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bedeutende Fledermaushabitate, wie zentrale Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstuben, Winterquartiere), wurden im untersuchten Raum weder in den Gehölzen noch an den untersuchte Tennishalle festgestellt.

Da vorhabenbedingt nicht in den Baumbestand auf dem Erdwall nördlich der Tennishalle eingegriffen wird, ist ein Verlust potenzieller Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere nicht gegeben. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Funktion aufgrund der Lage des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang - z. B. in Baumhöhlen, unter Rindenabplatzungen oder an anderen Gebäuden im Umfeld - in

ausreichendem Umfang gegeben ist. Fledermäuse sind sehr mobil und können den kleinflächigen Verlust nicht essenzieller Habitatbestandteile durch Ausweichen in andere Bereiche kompensieren.

Entsprechend kommt es zu keiner Zerstörung zentraler Lebensstätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Abschließend ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse nicht zu besorgen sind. Der Abriss kann jederzeit erfolgen.

Eingriffe bzw. Entfernung der randlichen Gebüsche und Sträucher sind dagegen zum pauschalen Schutz dort brütender Vögel, die zur Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter zählen, nur im Zeitfenster vom 01.10.- bis 28. / 29.02. möglich. Dies steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG.

7 Zusammenfassung

Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht der geplante Abriss einer Tennishalle im Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein. Dabei wird das gesamte Gelände des ehemaligen Tennis-Clubs Heist e. V. aufgegeben und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgesehen ist die Errichtung des „Heister Quartieres“ mit unterschiedlichen Wohnanlagen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist zu untersuchen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie potenziell von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit Ausnahme von Fledermausarten Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL von vornherein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus waren Vorkommen von Europäischen Vogelarten der VS-Richtlinie zu berücksichtigen.

Die Eignung der Tennishalle als Winterquartier, Wochenstube oder Tagesversteck bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse kann aufgrund der Baustruktur und nahezu nicht vorhandenen Einflugmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Eine Nutzung von Tagesverstecken bzw. Zwischenquartieren im Baumbestand auf dem Erdwall nördlich der Tennishalle kann pauschal nicht ausgeschlossen werden, in diesen Bestand wird vorhabenbedingt jedoch nicht eingegriffen.

Die übrigen Gebüsche und Sträucher weisen für Fledermäuse keine Lebensraumqualitäten auf. Hier ist jedoch mit dem Vorkommen von Brutvogelarten der Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter auszugehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für Fledermäuse ganzjährig ausgeschlossen werden. Zum Schutz potenziell brütender Vogelarten in den randlichen Gebüsch und Sträuchern sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten und eine Gehölzentfernung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. durchzuführen.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich. Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

8 Literatur

DIETZ, C., von HELVERSEN, O. & NILL, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.- Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart, 399 S..

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (Hrsg.), 2011: Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein,- Kiel. 63 S..

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (AFPE) (Hrsg.), 2016: Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

9 Fotoanhang



Abbildung 9-1: Inneres der rückzubauenden Tennishalle (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)



Abbildung 9-2: Außenansicht der Tennishalle und des Sandplatzes (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)



**Abbildung 9-3: Verschlossene Fenster und Eingänge am Gebäude (exemplarisch)
(Foto: H. Petersen, 07.05.2020)**



Abbildung 9-4: Äußere bauliche Strukturen der Tennishalle, Detail (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)



Abbildung 9-5: Äußere bauliche Strukturen der Tennishalle, Übersicht (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)



Abbildung 9-6: Randliche Gebüsch- und Straucher (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)



Abbildung 9-7: Baumbestand auf Erdwall nördlich der Tennishalle (Foto: H. Petersen, 07.05.2020)